


| | | | |
|---|--|---|--|
| | | Unterlage Nr. 19.2 | |
| Straße: K 25 Nächster Ort: Balduinstein | | Landesbetrieb Mobilität Diez  | |
| Baulänge: 0,200 km Länge Anschlüsse: 0,000 km | | Goethestr. 9, 65582 Diez | |
| Abschnittsnummer: Netzknoten: von NK 5613 049 nach NK 5613 050 Station (von – bis): 0,110 - 0,260 | | | |
| K 25 Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein | | | |
| Projis-Nr.: | | SAP-Nr.: A.14-15-0001 | |

FESTSTELLUNGSENTWURF

Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

| | |
|---|--|
| aufgestellt: Diez, den .. 03.07.2019 Unterschrift | Entwurfsbearbeitung: Cochet Consult M.Sc. Biogeowissenschaften Sarah Neukirch Luisenstraße 110 53129 Bonn |
| | |



K 25
Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein
(Bauwerks-Nr. 5613-532)

**Fachbeitrag Artenschutz gemäß
§ 44 BNatSchG**

Unterlage 19.2

Oktober 2018

im Auftrag des
Landesbetriebes Mobilität Diez

K 25
Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein
(Bauwerks-Nr. 5613-532)

**Fachbeitrag Artenschutz gemäß
§ 44 BNatSchG**

Unterlage 19.2

Oktober 2018

Auftraggeber:

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Tel.: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999

Auftragnehmer:

Cochet Consult
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr
Luisenstraße 110
53129 Bonn

Tel.: 0228 / 94 330-0
Fax.: 0228 / 94 330-33
E-Mail: top@cochet-consult.de
www.cochet-consult.de

Bearbeitung:
M. Sc. Biogeowis. Sarah Neukirch

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen | 1 |
| 1.3 Datengrundlagen | 4 |
| 2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens | 5 |
| 2.1 Baubedingte Auswirkungen | 6 |
| 2.2 Anlagebedingte Auswirkungen | 7 |
| 2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen | 8 |
| 3 Relevanzprüfung | 8 |
| 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 9 |
| 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der relevanten Arten | 11 |
| 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie | 15 |
| 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | 56 |
| 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 56 |
| 6.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie | 57 |
| 7 Fazit | 58 |
| 8 Literatur- und Quellenverzeichnis | 59 |

Tabellenverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Tabelle 1: Prüfrelevante Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL..... | 11 |
| Tabelle 2: In Rheinland-Pfalz ungefährdete und ubiquitäre europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand im MTB 5613 (Schaumburg) und plausiblen Vorkommen im Wirkraum der Lahnbrücke Balduinsteine. | 15 |
| Tabelle 3: Prüfungsrelevante besonders / streng geschützte und gefährdete Vogelarten | 19 |

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez plant den Ersatzneubau der Lahnbrücke an der K 25 bei Balduinstein zwischen Bau-km 0+025 und 0+189. Die Länge der Baumaßnahme beträgt ca. 164 m.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde nach dem „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz“ des LBM (FROELICH & SPORBECK 2011) erstellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung, einschließlich der bis dato erfolgten Fortschreibungen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt.

So sind bei zulässigen Eingriffen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden **Tier- und Pflanzenarten** des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese Arten durch ein Vorhaben betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Die ergänzenden **Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz** (LNatSchG RP) vom 06. Oktober 2015, Teil 5 (Artenschutz), Abschnitt 2 (Besonderer Artenschutz; §§ 22-25) werden entsprechend berücksichtigt.

Eine wesentliche Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG stellt § 24 des LNatSchG RP (Nestschutz) dar, in dem folgende Verbote formuliert werden:

- (1) Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:*
 - 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
 - 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.**Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.*
- (2) Bei Maßnahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagdausübung ist auf die Fortpflanzung und Aufzucht der genannten Vogelarten Rücksicht zu nehmen.*
- (3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.*

1.3 Datengrundlagen

Zur Überprüfung des Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL wurden folgende Quellen herangezogen:

- Arteninformationssystem Rheinland-Pfalz ARTEFAKT (LUWG 2015),
- ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz (KoNat UG 2016)¹;
- Vögel in und um Rheinland-Pfalz (POLLICHIA 2016),
- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS 2016),
- Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD (LBM RLP 2011),
- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP 2009a),
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP 2009b),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, K 25 - Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinsteine (s. Unterlage 19.1.1, COCHET CONSULT 2018a),
- FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-5613-301 ‚Lahnhänge‘, K 25 - Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinsteine (s. Unterlage 19.3.1, COCHET CONSULT 2018b),
- diverse Fachliteratur zu Habitatansprüchen und Verbreitung einzelner Arten (s. Text u. Literaturverzeichnis),
- Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß § 44, 45 BNatSchG (FROELICH & SPORBECK 2011).

¹ Das ArtenFinder Service-Portal ist ein Kooperationsprojekt des Landes Rheinland-Pfalz mit der KoNat UG zur Verwendung von Artendaten, die im Rahmen von Citizen Science durch Bürgerinnen und Bürgern erfasst werden.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Baumaßnahme beginnt auf der westlichen Lahnseite ca. 50 m vor dem bestehenden Querungsbauwerk und endet östlich der Lahn am bestehenden Bahnübergang der Lahntalbahn. Der Ausbaubereich der K 25 hat einschließlich des herzustellenden Ersatzbauwerkes eine Baulänge von 0,164 km.

Die bestehende K 25 weist im Planungsbereich eine befestigte Fahrbahnbreite von 5,50 m (einschließlich einseitiger Entwässerungsrinne) auf. Für den Bauwerksbereich ist daher ein Querschnitt in Anlehnung an die bestehenden Breiten zuzüglich angebautem Gehweg und Schrammbord vorgesehen.

Der Ersatzneubau wird als dreifeldrige Plattenbalkenbrücke ausgebildet. Die Trassierung der neuen Brücke wird dabei im Bogen geführt. Die Fahrbahnbreite im Bereich des Bauwerks beträgt unter Zugrundelegung des Standard-Begegnungsfalles Pkw/Linienbus konstant 6,50 m zwischen den Brückenkappen. Zudem wird oberstromseitig ein Gehweg (inkl. Geländer) von 2,25 m Breite sowie unterstromseitig ein Schrammbord (inkl. Geländer) von 1,25 m Breite angebaut. Das neu zu errichtende Bauwerk hat somit eine Breite von 10,00 m (Breite zwischen den Geländern beträgt 9,50 m) und eine lichte Weite von 68,00 m.

Bedingt durch das Erfordernis der ständigen Aufrechterhaltung der Lahnquerung kann ein Brückenneubau nur außerhalb des bestehenden Querschnitts erfolgen. Hierzu eignet sich aus topographischen Gesichtspunkten sowie aufgrund vorhandener Bebauung nur die Oberstromseite des bestehenden Bauwerks.

Im Rahmen des Ersatzneubaus der Lahnquerung wird die bestehende Beschränkung auf 12 t aufgehoben, weshalb an dieser Stelle die Möglichkeit eines Rechtseinbiegens in die K 25 auch im Sinne eines anliegenden Gewerbebetriebes für verschiedene Fahrzeugkategorien geschaffen wird. Die hierdurch resultierende Aufweitung für Schwerlastfahrzeuge (Schleppkurve für Sattelzüge) geht über das Brückenwiderlager hinaus und ragt ca. 4 m in den Bereich der Flussbrücke hinein.

Der vom Lahnuferweg an die höherliegende K 25 anschließende Radfernweg Lahn muss auf einer Länge von ca. 60 m an die neue Situation angepasst werden. Sonstige in die K 25 einmündenden Gemeindestraßen werden soweit erforderlich an die neue Fahrbahn angeglichen.

Die Entwässerung erfolgt analog dem derzeitigen Bestand über Bordrinnen und Regenabläufe.

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Baumaßnahme ist dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen (MANNING INGENIEURE 2016).

Beschreibung der allgemeinen Auswirkungen des Projektes

Grundsätzlich ist bei der geplanten Straßenbaumaßnahme zwischen

- baubedingten Auswirkungen
- anlagebedingten Auswirkungen sowie
- betriebsbedingten Auswirkungen

zu unterscheiden.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

Die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung von Baustoffen und Baumaschinen können teilweise auf bereits versiegelten Flächen erfolgen. Vorgesehen ist hier vor allem das Bahngelände mit dazugehörigem Parkplatz. Baubedingte Flächenverluste werden dadurch minimiert.

Bislang unbefestigte Flächen werden durch die Anlage von BE-Flächen und Arbeitsstreifen bauzeitlich in einem Umfang von ca. 1.715 m² (zzgl. 12 Einzelbaumverluste) in Anspruch genommen. Überwiegend gehen dadurch Rasenflächen, Pflanzenbeete, Straßenraine, vegetationsarme Sandflächen, gewässerbegleitende Säume, Hochstaudenfluren sowie unversiegelte Lagerflächen und Wege verloren (ca. 1.510 m²). Die Lebensraumfunktionen dieser Flächen können nach Beendigung der Baumaßnahme i.d.R. kurzfristig wiederhergestellt werden (s. Gestaltungsmaßnahme 12 G, COCHET CONSULT 2018a).

Der zu verlegende Kanu-Anleger wird bauzeitlich außerhalb des Baubereiches errichtet. Mögliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen betreffen zum jetzigen Stand der Planung ausschließlich geringerwertige Biotopstrukturen, deren Lebensraumfunktion nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt werden können.

Bauzeitliche Inanspruchnahmen höherwertiger, nicht kurzfristig regenerierbarer Biotopstrukturen weisen einen Umfang von ca. **205 m² (zzgl. 12 Einzelbaumverluste)** auf. Betroffen sind Gehölzbestände und Einzelbäume im Nahbereich des geplanten Brückenbauwerks sowie im Bereich der Kleingartenanlage östlich der Lahn. Baubedingte Inanspruchnahmen sonstiger höherwertiger Biotopstrukturen werden durch Schutzmaßnahmen und durch die Ausweisung einer Bautabuzone vermieden (s. Vermeidungsmaßnahme 5 V, COCHET CONSULT 2018a).

Während der Bauphase kann es insbesondere durch nicht ordnungsgemäß gewartete Baufahrzeuge sowie einen unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien zu Bodenverunreinigungen kommen. Das Risiko entsprechender Verunreinigungen und damit verbundener etwaiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen ist durch Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen zu minimieren (s. Vermeidungsmaßnahme 6 V, COCHET CONSULT 2018a).

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens durch Abgase, Reifen- und Bremsbelagabrieb etc. sind bei regulärem Baubetrieb aufgrund der zeitlich begrenzten Bauarbeiten sowie des vergleichsweise geringen Umfangs der Baustellenverkehre nicht zu erwarten.

Die im Rahmen der Bauphasen freigesetzten Schadstoffe können grundsätzlich zwar zu einer Belastung des Grundwassers führen, aufgrund der geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen, die bei einem ordnungsgemäßen und schadensfallfreien Bauablauf freigesetzt werden, sind erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten (s. Vermeidungsmaßnahme 7 V, COCHET CONSULT 2018a).

Mögliche Beeinträchtigungen der Gewässerzönose der Lahn durch den bauzeitlichen Eintrag von Sedimenten und Schweb- und Schadstoffen sowie durch eine bauzeitliche Einschränkung der Passierbarkeit können bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 2 V, 7 V und 8 V, COCHET CONSULT 2018a) weitestgehend vermieden werden.

Bauzeitlich wird es dennoch zu Lärmimmissionen und sonstigen Störwirkungen (optische Reize, Erschütterungen durch Baumaschinen etc.) im Umfeld der geplanten Baumaßnahme kommen. Lärmimmissionen bewirken bei Tierarten bzw. Artengruppen, bei denen akustische Reize eine wesentliche Bedeutung für die Kommunikation oder Orientierung im Raum haben (z.B. Vögel, diverse Säugetiere) eine Einschränkung der Lebensraumeignung (vgl. MACZEY & BOYE 1995). Zu rechnen ist mit einer bauzeitlichen Verlagerung von (Teil-) Lebensräumen in baustellenferne Bereiche. Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der hiervon betroffenen Tierarten sind bei dem geringen Umfang der Baumaßnahme, den bereits jetzt vom Betrieb der K 25 ausgehenden verkehrsbedingten Belastung durch Lärmemissionen sowie unter Berücksichtigung vorhandener Ausweichräume jedoch nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Beendigung der bauzeitlichen Störwirkungen werden sich die aktuell vorhandenen Verhältnisse wieder einstellen.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes sind die Veränderungen in der Landschaft, die durch den Baukörper der K 25 und des Brückenbauwerkes verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Auswirkungen für streng und besonders geschützte Arten sind dauerhafte Biotopflächenverluste.

Mit dem Ersatzneubau der Lahnbrücke sind anlagebedingte Lebensraumverluste von etwa **630 m² (zzgl. 9 Einzelbaumverluste)** verbunden. Der Anteil neu zu versiegelnder Flächen (Fahrbahn K 25 mit angrenzendem Gehweg, Entwässerungsrinne, Stützwände, Widerlager und Brückenpfeiler) beträgt insgesamt ca. **330 m²**. Darüber hinaus werden ca. **270 m²** für Bankette, die Neuprofilierung von Böschungen sowie für Angleichungen benötigt. Die Überspannung durch das Ersatzbauwerk weist eine Fläche von etwa 510 m² auf, wobei nur der Verlust von Gehölzen in einem Umfang von ca. **30 m²** als erheblich gewertet wird.

Die Inanspruchnahme von geringwertigen Biotopstrukturen (vegetationsarme Sandflächen), die von dem geplanten Brückenbauwerk überspannt werden (ca. 10 m²) stellt keinen anlagebedingten Biotopverlust dar. Die Lebensraumfunktionen dieser Flächen können nach Beendigung der Baumaßnahme kurzfristig wiederhergestellt werden (siehe Kapitel 6.2.1, Maßnahme 12 G). Die Überspannung der Lahn in einem Umfang von etwa 470 m² wird ebenfalls nicht als anlagebedingte Inanspruchnahme gewertet.

Genauere Angaben über den Umfang der geplanten Verlegung des Kanu-Anlegers unterstromseitig des geplanten Brückenbauwerkes liegen zum jetzigen Stand der Planung nicht vor. Aufgrund der hieraus resultierenden anlagebedingten Inanspruchnahme geringwertiger Biotopstrukturen (gewässerbegleitende Säume und Rasenflächen) wird sich die Inanspruchnahme geringfügig erhöhen.

Der Flächenverlust im Bereich von geringwertigen Biotopstrukturen (Straßenraine, vegetationsarme Sandflächen und unversiegelte Lagerflächen) beläuft sich auf etwa 240 m². Hochstaudenfluren mit mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind anlagebedingt in einem Umfang von ca. 100 m² betroffen.

Als Verlust hoch bedeutsamer Biotopstrukturen ist die Inanspruchnahme von Erlen-Ufergehölz durch Überspannung durch das Ersatzbauwerk (ca. 15 m²) zu werten. Gehölze mit mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gehen zudem in einem Umfang von ca. 135 m² verloren. Zudem gehen 9 Einzelbäume verloren.

Durch Gründung der beiden Brückenpfeiler und deren Fundamente kommt es innerhalb der Lahn zu einer Inanspruchnahme von ca. 140 m².

Eine genaue Beschreibung aller betroffenen Biotoptypen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (COCHET CONSULT 2018a) zu entnehmen.

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein ist keine wesentliche Veränderung der bereits bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbunden. Durch die Verbesserung der Befahrbarkeit, insbesondere im Begegnungsverkehr, ist sogar von einer geringen Reduzierung der Schadstoff- und Lärmbelastung durch den Kraftfahrzeugverkehr auszugehen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Wirkraum nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Als Wirkraum ist der Raum zu verstehen, der durch das Vorhaben in Anspruch genommen, standörtlich verändert oder in dem gegenüber dem Status Quo zusätzliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Je nach Empfindlichkeit einer Tier- oder Pflanzenart ist dieser Wirkraum unterschiedlich groß.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher keiner detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

In Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet tabellarisch dargelegt. Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In den Genehmigungsunterlagen sind Maßnahmen festzulegen, durch die erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten vermieden oder vermindert werden können. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in **Kapitel 5** erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

Um den Eingriff für die Tierwelt (insb. die Avifauna) so gering wie möglich zu halten, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der (potenziell) im Planungsraum vorkommenden Vogelarten zu legen. Durch die Vermeidungsmaßnahme kann eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen und eine Tötung von Jungvögeln (Nestlingen) bei allen Vogelarten weitgehend ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, in Verbindung mit dem § 44 BNatSchG (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände), die u. a. auch Fäll- und Rodungsarbeiten von Hecken und Gebüsch im Außenbereich zwischen dem 1. März und dem 30. September untersagen. Durch dieses Verbot wird das Risiko einer Beeinträchtigung des Brutgeschäftes vieler Vogelarten vermieden bzw. deutlich vermindert.

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

Um eine Verletzung oder Tötung von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen zu vermeiden werden Bäume, die im Rahmen der Baumaßnahme gefällt werden müssen, vor Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten auf Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere untersucht. Baumhöhlen mit Eignung als Bruthöhle bzw. Quartierstandort werden verschlossen. Im Falle evtl. besetzter Baumhöhlen bzw. Quartiere wird die Fällung bis zum Ausflug der Tiere zurückgestellt.

Neben der Kontrolle von Höhlenbäumen erfolgt gemäß § 24 Abs. 3 LNatSchG RP vor dem Abbruch des Brückenbauwerkes eine Überprüfung auf einen Besatz durch Vögel und Fledermäuse. Nischen und Spalten mit Eignung als Bruthöhle bzw. Quartierstandort werden verschlossen. Im Falle eines Besatzes wird der Abriss bis zum Ausflug der Tiere ausgesetzt.

Die Kontrolle des Brückenbauwerkes im Mai/Juli 2015 ergab zwar keinen Hinweis auf Vorkommen von brütenden Vögeln und Fledermäusen, aufgrund der Zeitdifferenz zwischen der Untersuchung und dem Beginn der Bauarbeiten ist jedoch eine erneute Kontrolle des Brückenbauwerkes unmittelbar vor den Abrissarbeiten erforderlich.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkung.

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der relevanten Arten

Anhand der Relevanztabelle wurden europäisch geschützte Arten herausgearbeitet, die den Artengruppen **Säugetiere** und **Vögel** zuzuordnen sind. Die prüfungsrelevanten Arten werden im Folgenden einer Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unterzogen.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschränken sich auf die Artengruppen der Säugetiere (Fledermäuse).

In der nachfolgenden **Tabelle 1** werden die planungsrelevanten Arten aufgeführt, deren Vorkommen im Planungsraum möglich ist und die im Wirkraum den Einflüssen der Baumaßnahme unterliegen können. Für diese Arten bzw. Gruppen werden die Prüfungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (i. V. mit dem § 44 (5) BNatSchG) durchgeführt.

Tabelle 1: Prüfrelevante Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL D | RL RP | Erhaltungszustand RLP | Formblatt |
|-----------------------|----------------------------------|------|-------|-----------------------|-----------|
| Fledermäuse | | | | | |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 2 | 2 | U | S1 |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | V | 2 | U | |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | G | 1 | S | |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | * | 1 | S | |
| Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 2 | U | |
| Große Bartfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | V | neu | k.A. | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | V | 3 | U | |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | V | 2 | U | |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | V | 2 | U | |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 2 | 1 | S | |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentoni</i> | * | 3 | U | |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | * | 3 | U | |

Gefährdungskategorien:

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL RLP Rote Liste RLP (LUWG 2015)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

* ungefährdet

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

neu in Roter Liste noch nicht berücksichtigt

Erhaltungszustand RP (basierend auf Gefährdungseinstufung²): U = unzureichend, S = schlecht, k.A. = unbekannt

² Abweichend von den landesweiten Erhaltungszuständen gemäß LBM RLP (2011) wurde die Einstufung der landesweiten Erhaltungszustände in diesem Gutachten basierend auf der Gefährdungseinstufung gemäß RL RLP vorgenommen. Arten mit einem RL-Status von 3 und 2 wurde ein unzureichender, Arten mit einem RL-Status von 1 ein schlechter EHZ zugeordnet.

S1

Fledermäuse, die Waldränder und Siedlungsbereiche als (Teil-)Lebensraum nutzen (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Alle genannten Arten nutzen Waldränder und/oder Siedlungsbereiche (entlang linearer Gehölzkulissen) als potenzielles Jagdhabitat.

Baumhöhlen und Spaltenverstecke können potenziell von folgenden Arten als Sommerquartier genutzt werden: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. In seltenen Fällen können Braunes Langohr und Zwergfledermaus Baumhöhlen und Spaltenverstecke auch als Winterquartier nutzen.

Als synanthrope, überwiegend Gebäude bewohnende Arten nutzen Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus zudem v.a. Nischen und Spalten an Gebäuden (u.a. auch Brücken) als Quartierstandorte.

In Rheinland-Pfalz ist der Große Abendsegler hauptsächlich Durchzügler und Überwinterer, wobei Einzeltiere auch übersommern können. Wochenstuben sind aus Rheinland-Pfalz bislang noch nicht nachgewiesen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Der Planungsraum besitzt für die o.g. Fledermausarten in erster Linie eine Bedeutung als Jagdhabitat. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich Baumhöhlen und Spaltenverstecke mit Quartiereignung in unmittelbarer Nähe zur K 25 befinden.

Im Rahmen der Überprüfung des Brückenbauwerkes auf Besatz wurde zudem ein Hohlraum im Widerlager mit potenzieller Eignung als Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse festgestellt. Der Hohlraum besitzt lediglich eine Eignung als potenzielles Tagesversteck für Fledermäuse. Winterquartiere sind im Widerlager unwahrscheinlich (nicht frostfrei). Eine endoskopgestützte Untersuchung des Widerlagers und sonstiger Spalten am Brückenbauwerk ergab jedoch keinen Hinweis auf Vorkommen von Fledermäusen.

Erhaltungszustand der lokalen Population: -

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung der o.g. Fledermausarten wird durch eine Überprüfung von potenziellen Fledermausquartieren vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. Lediglich kleinräumige Bereiche von potenziellen Jagdlebensräumen werden anlagebedingt in Anspruch genommen. Da die Bautätigkeit im Wesentlichen tagsüber stattfindet und die Baufahrzeuge zudem mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen.

S1 (Fortsetzung)

Fledermäuse, die Waldränder und Siedlungsbereiche als (Teil-)Lebensraum nutzen

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Abriss des Brückenbauwerkes sowie die geringe Flächeninanspruchnahme im Zuge der Baumaßnahme kommt es allenfalls zum Verlust einzelner Quartiere bzw. Höhlenbäume im unmittelbaren Nahbereich der K 25. Vor Baubeginn erfolgt zudem eine Überprüfung des Brückenbauwerkes auf Besatz sowie eine Baumhöhlenkontrolle im Eingriffsbereich. Potenzielle Verluste einzelner Quartiere können von allen Arten im Umfeld der Maßnahme ortsnah ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Dämmerungs- und Nachtaktivität von Fledermäusen können bau- und betriebsbedingte Störungen durch den überwiegend tagsüber stattfindenden Verkehr bzw. Bautätigkeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| S1 (Fortsetzung) |
| Fledermäuse, die Waldränder und Siedlungsbereiche als (Teil-)Lebensraum nutzen |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Mopsfledermaus werden in der RL-RLP als vom Aussterben bedroht, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus als stark gefährdet und Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als gefährdet eingestuft. Bei der Großen Bartfledermaus ist der Erhaltungszustand unbekannt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand für die o.g. Fledermausarten wird daher als ungünstig angenommen.</u> Störungen auf der Ebene der lokalen Population können zur zeitweisen Verlagerung der Aktivität einzelner Individuen führen. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird jedoch nicht angenommen. Unter dieser Annahme kann eine Wirkung auf den landesweiten Erhaltungszustand der Arten verneint werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender **Tabelle 2** werden die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, deren Vorkommen im Planungsraum zwar möglich ist, die jedoch in Rheinland-Pfalz verbreitete, häufig auftretende, ubiquitäre Arten sind und sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden. Diese Arten werden anschließend gemeinsam hinsichtlich der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Tabelle 2: In Rheinland-Pfalz ungefährdete und ubiquitäre europäische Vogelarten (gemäß Anlage 2 zum Mustertext des LBM³) mit landesweit günstigem Erhaltungszustand im MTB 5613 (Schaumburg) und plausiblen Vorkommen im Wirkraum der Lahnbrücke Balduinsteinst (Formblatt V1).

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name |
|----------------------|-------------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Kleiber | <i>Sitta europaea</i> |
| Blässhuhn | <i>Fulica atra</i> | Kohlmeise | <i>Parus major</i> |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Mauersegler | <i>Apus apus</i> |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | Rabenkrähe | <i>Corvus c. corone</i> |
| Elster | <i>Pica pica</i> | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | Schwanzmeise | <i>Aygythos caudatus</i> |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | Sumpfmeise | <i>Parus palustris</i> |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Waldbaumläufer | <i>Certhia familiaris</i> |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> |
| Höckerschwan | <i>Cygnus olor</i> | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> |

fett gedruckt = Arten, die auf der landes- und/oder bundesweiten Vorwarnliste aufgeführt werden

3 Arten, die zwar gemäß Anlage 2 zum Mustertext des LBM als ungefährdete und ubiquitäre Arten eingestuft werden, die jedoch in der aktuellen Roten Liste Deutschland und/oder Rheinland-Pfalz als gefährdet aufgeführt sind, werden gesondert in einem eigenen Prüfbogen (s. **Tabelle 3**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bewertet.

| |
|--|
| V1 |
| Ungefährdete europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Bei den in Tabelle 2 aufgeführten Arten handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“. Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Ersatzneubau der Lahnbrücke vergleichbare Auswirkungen haben wird. |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die beurteilten Artvorkommen sind in der Relevanztabelle herausgefilterte Arten, deren Vorkommen im Planungsraum nicht ausgeschlossen werden kann bzw. deren Vorkommen im Rahmen der Untersuchung des Brückenbauwerkes sowie der Bio- toptypenkartierung nachgewiesen wurde. Auch Arten, die nur gelegentlich in Habitaten innerhalb des Wirkraumes anzutreffen sind, wurden in der Relevanzprüfung als mögliche Vorkommen eingestuft. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den „ungefährdeten und ubiquitären Arten“ wird grundsätzlich davon ausge- gangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o.g. Vogelarten wird durch eine Abstimmung der Baufeldfrei- machung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung potenzieller Baumhöhlen und des Brü- ckenbauwerkes vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifi- kanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaß- nahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

V1 (Fortsetzung)

Ungefährdete europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste können durch die betroffenen Arten ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die Lahnbrücke Balduinstein angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Im Einzelfall ist mit kleinräumigen Revieranpassungen zu rechnen, erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind jedoch nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V1 (Fortsetzung) |
| Ungefährdete europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es ist davon auszugehen, dass bei allen o.a. ungefährdeten und ubiquitären Arten die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Ein negativer Einfluss auf die Erhaltungszustände der Arten kann daher ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

In nachfolgender **Tabelle 3** werden die Vogelarten aufgeführt, deren Vorkommen im Planungsraum möglich ist und die zudem planungsrelevant sind, sei es, weil sie einen Rote Liste-Status oder eine besondere Bedeutung für den Lebensraum anderer Vogel- und Tierarten besitzen, besondere Anforderungen an ihren Lebensraum stellen oder besondere Empfindlichkeiten gegenüber bestimmten Wirkungen aufweisen. Die Arten werden im Folgenden hinsichtlich der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Tabelle 3: Prüfungsrelevante besonders / streng geschützte und gefährdete Vogelarten

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL D | RL RP | Erhaltungszustand RLP | Formblatt |
|-----------------|----------------------------|------|-------|-----------------------|-----------|
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 3 | V | G | V2 |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | * | * | G | V3 |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | * | V | G | V4 |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | V | 3 | U | V5 |
| Gebirgsstelze | <i>Motacilla cinerea</i> | * | * | G | V6 |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | * | * | G | V7 |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | V | 3 | U | V8 |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | 3 | 3 | U | V9 |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | V | G | V10 |
| Teichhuhn | <i>Gallinula chloropus</i> | V | V | G | V11 |
| Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | 3 | * | G | V12 |
| Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | 3 | 2 | U | V13 |

Gefährdungskategorien:

- RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
- RL RLP Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014)
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- * ungefährdet

Erhaltungszustand RP (basierend auf Gefährdungseinstufung⁴): G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

⁴ Da es für die Vögel in Rheinland-Pfalz keine Angaben zu deren landesweiten Erhaltungszuständen gibt, wurde die Einstufung der landesweiten Erhaltungszustände in diesem Gutachten basierend auf der Gefährdungseinstufung gemäß RL RLP vorgenommen. Arten mit einem RL-Status von 3 und 2 wurde ein unzureichender, Arten mit einem RL-Status von 1 ein schlechter EHZ zugeordnet.

| |
|--|
| V2 |
| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Bluthänfling bevorzugt offene bis halboffene Busch- und Heckenlandschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschte Halbtrockenrasen. Er lebt aber auch am Wald, in Baumschulen, Weinbergen, Parks, Industriebrachen, Friedhöfen und in großen Gärten. Als Nahrungshabitate sind darüber hinaus Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von Bedeutung. Das Nisthabitat muss strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume aufweisen (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz ist der Bluthänfling nahezu landesweit verbreitet, der Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringerer Dichte besiedelt (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen des gehölzbrütenden Bluthänflings sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell in allen Gebüsch- und Heckenstrukturen nicht ausgeschlossen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) |
| 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Bluthänflings wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

V2 (Fortsetzung)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Bluthänflings (Maßnahme 3 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die vom Bluthänfling als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Bluthänflings sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| V2 (Fortsetzung) |
| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Bluthänfling wird in der RL-Vögel-RLP in der Vorwarnliste geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 3 V unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Bluthänfling ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|--|
| V3 |
| Dohle (<i>Corvus monedula</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Dohle brütet in lichten Wäldern (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen. Als überwiegender Höhlenbrüter ist die Dohle auf Brutplätze vor allem in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot (i.d.R. Schwarzspechthöhlen), aber auch auf Gebäude mit ausreichend Nischen angewiesen. Besiedelt heute neben Wäldern überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehözen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder Parkanlagen mit Altbaumbestand. Wichtig ist, dass sich der Lebensraum randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen befindet (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz ist die Dohle nur lückenhaft verbreitet. Erkennbare Hauptvorkommen befinden sich entlang der Rheinnachse und seiner Nebenflüsse (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen der höhlenbrütenden Dohle sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell in den angrenzenden Waldbeständen sowie an allen nischen- und höhlenreichen Gebäuden nicht ausgeschlossen. Zudem ist ein Vorkommen als Nahrungsgast im Planungsraum möglich. Im Rahmen der Untersuchung des vorhandenen Brückenbauwerkes im Mai und Juli 2015 auf Besatz wurden jedoch keine brütenden Dohlen nachgewiesen. Insgesamt bietet das Betonbauwerk kaum geeignete Nischen und Hohlräume als Brutstandort für die Dohle. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Dohle wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung potenzieller Baumhöhlen und des Brückenbauwerkes vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. |

V3 (Fortsetzung)

Dohle (*Corvus monedula*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Dohle (Maßnahme 3 V) sowie nach Kontrolle potenzieller Baumhöhlen und Überprüfung des Brückenbauwerkes (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die von der Dohle als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Dohle sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere von Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V3 (Fortsetzung) |
| Dohle (<i>Corvus monedula</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die Dohle wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Ruhestätten der Dohle sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Dohle ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die Dohle ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|--|
| V4 |
| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Eisvogel benötigt langsam fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit Angebot an kleinen Fischen, ausreichend Sitzwarten (in <3 m Höhe das Gewässer überragende Äste und andere Strukturen) und mindestens 50 cm hohen, möglichst krautfreie Bodenabbruchkanten, die das Graben einer Niströhre erlauben; Brutwände meist Steilufer (auch an Brücken und Gräben), doch auch Bodenabbrüche, Sand- und Kiesgruben, Wurzelteller (auch im Wald) in mehreren 100 m Entfernung vom Gewässer; in unterschiedlichsten Lebensräumen (inkl. Städten) vorkommend, in seltenen Fällen werden auch Rohre (z.B. in Mauern) als Nistplatz genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Der Eisvogel ist landesweit an größeren Bächen und Flüssen mit Schwerpunkt in der pfälzischen Rheinaue, aber auch an Kieselseen der Oberrheinebene verbreitet (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bruthabitate des Höhlenbrüters sind im Uferbereich der Lahn innerhalb des Planungsraumes nicht zu erwarten (hoher Ausbaugrad, Uferbefestigungen, fehlende Steiluferbereiche). Der Eisvogel wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung sowie der Überprüfung des Brückenbauwerkes im Mai und Juli 2015 im Planungsraum jedoch als Nahrungsgast nachgewiesen. Nächstgelegener Brutnachweis befindet sich in ca. 2 km Entfernung im Mündungsbereich des Cramberges Baches südlich von Cramberg. Da durch das Vorhaben in größerem Umfang in die Lahn eingegriffen wird, ist mit bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen nahrungssuchender Tiere zu rechnen, weshalb der Eisvogel einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wird. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Keine Maßnahmen notwendig. Innerhalb des Eingriffsbereiches ist ein Vorkommen des Eisvogels als Brutvogel unwahrscheinlich. Die Art tritt lediglich als Nahrungsgast auf. Artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen sind nicht erforderlich. |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Eisvogels ist weitestgehend ausgeschlossen. Es werden lediglich kleinräumige Bereiche des Nahrungshabitates anlagebedingt in Anspruch genommen. Das bauzeitliche und anlagebedingte Kollisionsrisiko von Nahrungsgästen ist zudem als gering einzustufen. Der Eisvogel unterfliegt bereits jetzt das vorhandene Brückenbauwerk. Unter Berücksichtigung einer Gewährleistung der Durchgängigkeit der Lahn während der Bauzeit (s. Maßnahme 2 V, COCHET CONSULT 2018a) sowie der größeren lichten Weite des neuen Bauwerkes wird er dies aller Voraussicht nach, trotz geplanter Gründung zweier Pfeiler in der Lahn, auch während der Bauzeit und nach Bau des neuen Bauwerkes tun. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. |

| |
|---|
| V4 (Fortsetzung) |
| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist und der Eisvogel bereits das vorhandene Brückenbauwerk bevorzugt unterfliegt. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Brutvorkommen sind im näheren Umfeld der Baumaßnahme auszuschließen. Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste betreffen lediglich das potenzielle Nahrungshabitat des Eisvogels. Dieses kann aber ortsnah durch Standortverlagerung ersetzt werden. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Die baubedingten Störungen sind jedoch als nicht erheblich zu werten, da der Eisvogel praktisch den gesamten Gewässerverlauf der Lahn im weiteren Umfeld der geplanten Baumaßnahme als Jagdlebensraum nutzen kann. Eine bau- und anlagebedingte Gefährdung am Nistplatz besteht zudem nicht. Hinsichtlich anlage- und betriebsbedingter Störungen ist davon auszugehen, dass das neue Brückenbauwerk, wie bereits das alte, bevorzugt unterflogen wird. Erhebliche Störungen durch die geplante Gründung zweier Pfeiler in der Lahn sind aufgrund der weiterhin bestehenden Durchgängigkeit der Lahn und der höheren lichten Weite des neuen Brückenbauwerkes, unter Berücksichtigung des hervorragenden Flugvermögens des Eisvogels, nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Eisvogels sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V4 (Fortsetzung) |
| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Eisvogel wird in der RL-Vögel-RLP in der Vorwarnliste geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als günstig angenommen.</u> Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist aufgrund der lediglich geringfügigen Verluste von bereits vorbelasteten Nahrungsflächen auszuschließen. Zudem stehen dem Eisvogel genügend Ausweichräume entlang des Gewässerverlaufs der Lahn zur Verfügung. Ein negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand des Eisvogels kann daher ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|---|
| V5 |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute lebt er aber auch im Bereich menschlicher Siedlungen, dort vor allem in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Feldsperling, mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und walddreichen Hochlagen der Mittelgebirge, in allen Höhenstufen verbreitet (LBM RLP 2009b).</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen des höhlenbrütenden, in seltenen Fällen auch freibrütenden Feldsperlings sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell in allen Gehölzen, dem Brückenbauwerk sowie im Randbereich der Siedlungen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung des vorhandenen Brückenbauwerkes im Mai und Juli 2015 auf Besatz wurden jedoch keine brütenden Feldsperlinge nachgewiesen. Insgesamt bietet das Betonbauwerk kaum geeignete Nischen und Hohlräume als Brutstandort für den Feldsperling.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -</p> |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</p> <p>4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Feldsperlings wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung potenzieller Baumhöhlen und des Brückenbauwerkes vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden.</p> |
| <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist.</p> |

| |
|--|
| V5 (Fortsetzung) |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Feldsperlings (Maßnahme 3 V) sowie nach Kontrolle potenzieller Baumhöhlen und Überprüfung des Brückenbauwerkes (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die vom Feldsperling als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Feldsperlings sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V5 (Fortsetzung) |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Feldsperling wird in der RL-Vögel-RLP als gefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als unzureichend angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Der Abbruch des Brückenbauwerkes schränkt das Quartierangebot für den Feldsperling nicht spürbar ein. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Feldsperling ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|---|
| V6 |
| Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Lebensräume der Gebirgsstelze sind meist von Laubwald oder Gehölzsäumen umgebene, schattenreiche, mehr oder weniger schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröllufeln, Geschiebe- oder Geröllinseln, die bestenfalls von Hochgewässern überflutet werden. Günstig sind unterschiedliche Strömungsverhältnisse, seichte und zeitweise trockengefallene Schlamm- oder Sandbänke sowie Steilufer mit Nischen für die Nestanlage; im Tiefland häufig bei Wehren, Mühlen und Brücken. Die Gebirgsstelze ist landesweit verbreitet; Verbreitungsschwerpunkt sind die Mittelgebirge (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz ist die Gebirgsstelze landesweit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte liegen an den Mittel- und Oberläufen von Bächen in den links- und rechtsrheinischen Mittelgebirgslagen (>150 m) (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen der nischen- bzw. höhlenbrütenden Gebirgsstelze sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell in allen Trockenmauern, dem Brückenbauwerk sowie an den Uferböschungen nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Untersuchung des vorhandenen Brückenbauwerkes im Mai und Juli 2015 auf Besatz wurde jedoch keine brütende Gebirgsstelze nachgewiesen. Insgesamt bietet das Betonbauwerk kaum geeignete Nischen und Hohlräume als Brutstandort für die Gebirgsstelze. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder anlagebedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen der Gebirgsstelze wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung des Brückenbauwerkes vor Beginn Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

| |
|---|
| V6 (Fortsetzung) |
| Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Gebirgsstelze (Maßnahme 3 V) sowie nach Überprüfung des Brückenbauwerkes (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die von der Gebirgsstelze als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Gebirgsstelze sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V6 (Fortsetzung) |
| Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die Gebirgsstelze wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebirgsstelze sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Der Abbruch des Brückenbauwerkes schränkt das Quartierangebot für die Gebirgsstelze nicht spürbar ein. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die Gebirgsstelze ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|---|
| V7 |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Grünspecht besiedelt Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder. In ausgedehnten Wäldern kommt er nur in großen Lichtungen, an Waldwiesen und Kahlschlägen vor. Er bevorzugt überwiegend reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen sowie Hofgehölze. In Siedlungsbereichen lebt er zudem in Parks, Alleen, Villenvierteln und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche ist er auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen zu finden (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht, mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel, landesweit verbreitet. Schwerpunkte der Besiedlung liegen in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen des höhlenbrütenden Grünspechts sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell in allen höhlenreichen Bäumen mit mind. mittlerem Baumholz nicht ausgeschlossen. Zudem ist ein Vorkommen als Nahrungsgast im Planungsraum möglich. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Grünspechts wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung von Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

V7 (Fortsetzung)

Grünspecht (*Picus viridis*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Grünspechts (Maßnahme 3 V) sowie nach Kontrolle potenzieller Baumhöhlen (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die vom Grünspecht als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Grünspechts sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| V7 (Fortsetzung) |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Grünspecht wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher vorsorglich als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grünspechts sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Grünspecht ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|--|
| V8 |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Als Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen besiedelt der Haussperling alle durch Bebauung geprägte städtische Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Man findet ihn auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Feld- sowie Erdwänden oder in Parks. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung erreicht. Von Bedeutung für die Besiedelung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz kommt der Haussperling flächendeckend mit hoher Dichte in Siedlungen vor. Er fehlt lokal nur in ausgereäumten Agrarlandschaften und in geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen des gebäudebrütenden Haussperlings (seltener Freibrüter in Fassadenbegrünung, Efeu etc.) sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell an allen nischen- und höhlenreichen Gebäuden einschließlich des Brückenbauwerkes nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Untersuchung des vorhandenen Brückenbauwerkes im Mai und Juli 2015 auf Besatz wurden jedoch keine brütenden Haussperlinge nachgewiesen. Insgesamt bietet das Betonbauwerk kaum geeignete Nischen und Hohlräume als Brutstandort für den Haussperling. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Haussperlings wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung potenzieller Baumhöhlen und des Brückenbauwerkes vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. |

| |
|---|
| V8 (Fortsetzung) |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Haussperlings (Maßnahme 3 V) sowie nach Kontrolle potenzieller Baumhöhlen und Überprüfung des Brückenbauwerkes (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die vom Haussperling als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Haussperlings sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V8 (Fortsetzung) |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Haussperling wird in der RL-Vögel-RLP als gefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als unzureichend angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Der Abbruch des Brückenbauwerkes schränkt das Quartierangebot für den Haussperling nicht spürbar ein. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Haussperling ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|--|
| V9 |
| Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Als Kulturfolger in Mitteleuropa besiedelt die Mehlschwalbe alle Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte. Im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartensiedlungen besiedelt. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial). Nahrungshabitate erstrecken sich über reich strukturierte, offene Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz kommt die Mehlschwalbe nahezu flächendeckend in aller Art menschlicher Siedlungen vor. Die höchsten Dichten erreicht sie dabei in den Mittelgebirgen (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen der gebäudebrütenden Mehlschwalbe sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell an allen geeigneten Gebäuden, einschließlich des Brückenbauwerkes, nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Untersuchung des vorhandenen Brückenbauwerkes im Mai 2015 auf Besatz wurden jedoch keine brütenden Mehlschwalben nachgewiesen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Mehlschwalbe wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung des Brückenbauwerkes vor Beginn Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

| |
|---|
| V9 (Fortsetzung) |
| Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Mehlschwalbe (Maßnahme 3 V) sowie nach Kontrolle des Brückenbauwerkes (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. |
| Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die von der Mehlschwalbe als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Mehlschwalbe sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten. |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| V9 (Fortsetzung) |
| Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die Mehlschwalbe wird in der RL-Vögel-RLP als gefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als unzureichend angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Der Abbruch des Brückenbauwerkes schränkt das Quartierangebot für die Mehlschwalbe nicht spürbar ein. Es ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die Mehlschwalbe ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|---|
| V10 |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Star besiedelt vorzugsweise die Randlagen von Wäldern und Forsten. Teilweise kommt er auch im Inneren von (Buchen-) Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern vor. In der Kulturlandschaft bevorzugt er Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, die Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume bieten. Darüber hinaus besiedelt er auch Stadthabitate wie Parks, Gartenstädte, aber auch baumarme Stadtzentren und Neubaugebiete. Die Nahrungssuche erfolgt zur Brutzeit vor allem in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz kommt der Star nahezu flächendeckend in hoher Dichte vor. Kleinere Verbreitungslücken befinden sich lediglich in der ausgeräumten Agrarlandschaft und in geschlossenen Waldarealen (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen des höhlenbrütenden Stars sind innerhalb des Planungsraumes in allen Waldbeständen sowie im Bereich der Einzelbäume und Ufergehölze nicht ausgeschlossen. Auch Bruten in Häuserfassaden oder dem Brückenbauwerk sind nicht ausgeschlossen. Zudem ist ein Vorkommen als Nahrungsgast im Planungsraum möglich. Im Rahmen der Untersuchung des vorhandenen Brückenbauwerkes im Mai und Juli 2015 auf Besatz wurden jedoch keine brütenden Stare nachgewiesen. Insgesamt bietet das Betonbauwerk kaum geeignete Nischen und Hohlräume als Brutstandort für den Star. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten 4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten <i>(Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Stars wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung potenzieller Baumhöhlen und des Brückenbauwerkes vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

V10 (Fortsetzung)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Stars (Maßnahme 3 V) sowie nach Kontrolle potenzieller Baumhöhlen und Überprüfung des Brückenbauwerkes (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die vom Star als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Stars sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V10 (Fortsetzung) |
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Star wird in der RL-Vögel-RLP in der Vorwarnliste geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Star ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|---|
| V11 |
| Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Teichhuhn besiedelt strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien (z.B. Seggensümpfe) von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes (z.B. stark verlandete Flussaltwasser), denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind, Seeufer und feuchte Erlenbrüche sowie kleine Stillgewässer mit Deckung bietendem Röhricht (Schilf, Rohrglanzgras, Seggen) oder Ufer-(Weiden-)gebüsch. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche bis zu kleinen Wasserlöchern (20 bis 30 m ²), Parkgewässer, Klärteiche sowie Lehm- und Kiesgruben besiedelt. Die Nahrungssuche findet darüber hinaus auch im Landröhricht und in der Uferböschung bzw. auf angrenzenden Grünland- oder Rasenflächen statt (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz kommt das Teichhuhn mit Ausnahme des Hoch- und Idarwaldes sowie der Westeifel flächendeckend vor. Hohe Dichten erreicht es dabei im Auenbereich von Oberrhein und Mosel (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen des freibrütenden Teichhuhns sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell in allen gewässerbegleitenden Säumen nicht ausgeschlossen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) |
| 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Teichhuhns wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

V11 (Fortsetzung)

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Teichhuhns (Maßnahme 3 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können ortsnahe durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die vom Teichhuhn als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Teichhuhns sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| V11 (Fortsetzung) |
| Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Das Teichhuhn wird in der RL-Vögel-RLP in der Vorwarnliste geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 3 V unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für das Teichhuhn ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|---|
| V12 |
| Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Trauerschnäpper besiedelt vor allem Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot. Bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes kommt er auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten, Obstanlagen, Villenvierteln, Parks und Friedhöfen vor (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind die linksrheinischen Mittelgebirge die Verbreitungsschwerpunkte des Trauerschnäppers. Nennenswerte Vorkommen gibt es auch in den mittleren Lagen des Westerwaldes. Größere Lücken finden sich in nadelwaldreichen Mittelgebirgslagen, vor allem über 450 m ü. NN und waldarmen Agrarlandschaften (LBM RLP 2009b).</p> |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen des höhlenbrütenden Trauerschnäppers sind innerhalb des Planungsraumes in allen Waldbeständen sowie im Bereich der Einzelbäume und Ufergehölze nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> -</p> |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten</p> <p>4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Die vollständigen Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 4 zu entnehmen.)</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Trauerschnäppers wird durch eine Abstimmung der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) sowie eine Überprüfung potenzieller Baumhöhlen vor Beginn der Fällarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden.</p> |
| <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaßnahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist.</p> |

V12 (Fortsetzung)

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit des Trauerschnäppers (Maßnahme 3 V) sowie nach Kontrolle potenzieller Baumhöhlen (Maßnahme 4 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die vom Trauerschnäpper als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Trauerschnäppers sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

4 V Überprüfung potenzieller Brut-/Nisthöhlen bzw. Fledermausquartiere vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|--|
| V12 (Fortsetzung) |
| Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Der Trauerschnäpper wird in der RL-Vögel-RLP als ungefährdet geführt. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als günstig angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 3 V und 4 V unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für den Trauerschnäpper ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

| |
|--|
| V13 |
| Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Turteltaube besiedelt vor allem Lebensräume mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze). In der halboffenen Kulturlandschaft kommt sie in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Wald-rändern/-lichtungen, aber auch in Kiefernstangengehölzen, verbuschten Rändern von Hochmoorresten, Tagebaugelände, Bergbaufolgelandschaften, aufgelassenen Sandgruben, Knicks und Feldgehölzen, oft in Wassernähe vor. Zudem besiedelt sie Parks und größere aufgelassene Gärten und Obstplantagen (SÜDBECK et al. 2005). In Rheinland-Pfalz ist die Turteltaube flächendeckend verbreitet (LBM RLP 2009b). |
| Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen der freibrütenden Turteltaube sind innerhalb des Planungsraumes prinzipiell in allen mittelhohen Busch- und Baumbeständen nicht ausgeschlossen. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> - |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten <i>(Die vollständige Maßnahmenbeschreibung ist Kap. 4 zu entnehmen.)</i> |
| Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Turteltaube wird durch eine Abstimmung der Bau-feldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme 3 V) vermieden. |
| Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifi-kanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise. <u>Betriebsbedingte</u> zusätzliche Tötungen sind durch den Ersatzneubau der Lahnbrücke nicht anzunehmen, da die Baumaß-nahme mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist. |

V13 (Fortsetzung)

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorsorglich die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Turteltaube (Maßnahme 3 V). Die bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind zudem sehr gering und können ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gemäß § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf unmittelbar an die K 25 angrenzende Bereiche, die bereits heute einer verkehrlichen Vorbelastung unterliegen. Eine bauzeitliche Verlagerung von Revieren in störungsärmere Bereiche ist dennoch nicht auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich jedoch genügend Habitatstrukturen, die von der Turteltaube als Brutrevier genutzt werden können. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Turteltaube sind im Zuge der Bauarbeiten somit nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme:

3 V Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

| |
|---|
| V13 (Fortsetzung) |
| Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>) |
| Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt |
| Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Die Turteltaube wird in der RL-Vögel-RLP als stark gefährdet eingestuft. <u>Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird daher als unzureichend angenommen.</u> Eine Beeinträchtigung von Individuen oder Entwicklungsformen oder eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Turteltaube sind bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 3 V unwahrscheinlich. Selbst im Verlustfall von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Turteltaube ist davon auszugehen, dass der Brutplatzverlust ortsnah ersetzt werden kann. Eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes kann daher für die Turteltaube ausgeschlossen werden. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen |
| Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen vor. |

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Wirkraum der geplanten Maßnahme sind Jagdlebensräume von Fledermäusen betroffen, für die im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahme hinreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme im Zuge des Ersatzneubaus der Lahnbrücke kommt es allenfalls zum Verlust einzelner Höhlenbäume bzw. Spaltenverstecke. Individuenverluste durch eine bau- und anlagebedingte *Tötung oder Verletzung* werden durch eine Kontrolle der Baumhöhlen und eine Überprüfung des Brückenbauwerkes vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten (Maßnahme 4 V) vermieden. *Erhebliche Störungen* sowie eine *Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* der Art sind unter Berücksichtigung der Maßnahme ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen. Kollisionsbedingte Individuenverluste sind bei dem geplanten Bauvorhaben aufgrund des unveränderten Verkehrsaufkommens nicht von Relevanz.

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 5.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die o.g. Fledermausarten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Durch eine Abstimmung der Baufeldräumung mit den Brut- und Aufzuchtzeiten der potenziell im Wirkraum auftretenden Vogelarten (Maßnahme 3 V) sowie einer Kontrolle von Baumhöhlen und die Überprüfung des Brückenbauwerkes (Feldsperling, Gebirgsstelze, Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Trauerschnäpper; Maßnahme 4 V) können das *Verletzen oder Töten* einzelner Vögel (Nestlinge) i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie eine *Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei allen Arten ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste sind bei dem geplanten Bauvorhaben aufgrund des unveränderten Verkehrsaufkommens nicht von Relevanz. *Erhebliche Störungen* der Arten sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen.

Die bau- und anlagebedingten Verluste von Lebensräumen der o. g. Vogelarten sind insgesamt sehr gering und können durch die betroffenen Arten ortsnah durch Standortverlagerung ausgeglichen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels können innerhalb des Eingriffsbereiches ausgeschlossen werden. Eine bau- und anlagebedingte *Tötung oder Verletzung* von Individuen ist unter Berücksichtigung einer Gewährleistung der Durchgängigkeit der Lahn daher nicht anzunehmen. *Erhebliche Störungen* der Arten sind somit ebenfalls ausgeschlossen.

Da für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tabelle 2 Kap. 5.2. ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten, sowie o. g. weiteren Vogelarten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

7 Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor.

Dessen ungeachtet liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in jedem Fall vor.

Bonn, Oktober 2018

 **COCHET CONSULT**
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr



i.A. Sarah Neukirch

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 6. Oktober 2015 (GVBl S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl S. 583).

Richtlinien, Merkblätter, Leitfäden usw.

EUROPÄISCHE UNION (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7).

EUROPÄISCHE UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

FROELICH UND SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß BNatSchG (Novelle). i. A. LBM RLP. Fassung 03.02.2011.

Sonstige Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Bd. 1 bis 3. AULA Verlag (Wiebelsheim).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Zusammenstellung von Boye, Dietz u. Weber (Bonn-Bad Godesberg).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1) (Bonn-Bad Godesberg).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – Artenstreckbrief Luchs, abgerufen am 05.07.2016 unter: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-luchs.html>.

COCHET CONSULT – PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR (2018a): K 25, Ersatzneubau Lahnbrücke bei Balduinstein. Landschaftspflegerischer Begleitplan.

COCHET CONSULT – PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR (2018b): K 25, Ersatzneubau Lahnbrücke bei Balduinstein. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-5613-301 ‚Lahnhänge‘.

DIETZ, C., v. HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag (Stuttgart).

GASSNER, E., BENDOMIR-KAHLO, G., SCHMIDT-RÄNTSCH, A., SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar unter Berücksichtigung der Bundesartenschutzverordnung, des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Artenschutzverordnungen, der EG-Vogelschutz-Richtlinie und der EG-Richtlinie ‚Fauna, Flora, Habitate‘. Verlag C.H. Becke (München).

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Erstellt i.A. der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz. Magistrat der Stadt Wien.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

KNAPP, J., HERRMANN, M., TRINZEN, M. (2002): Artenschutzprojekt Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland-Pfalz. Studie im Auftrag des LUWG.

KONAT UG – KOORDINATIONSSTELLE FÜR EHRENAMTSDATEN DER KOOPERIERENDEN NATURSCHUTZVERBÄNDE BUND, NABU UND POLLICHIA IN RHEINLAND-PFALZ (2016): ArtenFinder Service-Portal Rheinland-Pfalz, abgerufen am 18.03.2016 unter: <http://artenfinder.rlp.de/>.

LANIS – NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2016): LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, abgerufen am 04.07.2016 unter: <http://map1.naturschutz.rlp.de>.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2009a): Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2009b): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD. In: FROELICH UND SPORBECK (Hrsg.): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz.

LUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis. 2. erweiterte Zusammenfassung, Januar 2015 (Mainz).

LUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND PFALZ (2015): ARTEFAKT – Arten und Fakten, Messtischblattabfrage „5613 Schaumburg“, abgerufen am 28.09.2015 unter: <http://www.artefakt.rlp.de>.

MACZEY, N. & BOYE, P. (1995): Lärmwirkungen auf Tiere – ein Naturschutzproblem? Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. Natur und Landschaft. Jahrgang 70, Heft 11 (Bonn-Bad Godesberg).

MANN'S INGENIEURE (2016): K 25, Ersatzneubau Lahnbrücke Balduinstein. Erläuterungsbericht, Feststellungsentwurf. Stand 25.07.2016.

MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Stand Oktober 2008. In: BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.

POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (2016): Vögel in und um Rheinland-Pfalz, abgerufen am 18.03.2016 unter: <http://arten.deinfo.eu/elearning/voegel>.

SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T., WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Mainz).

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. I. A. der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) (Radolfzell).

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum (K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein)

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | | |
|---|--------------|---|--------------------|--|----------|---------------------------|-------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| <p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p> | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AMP | §§ | Geburtshelferkröte | | x | | | n | | | Typische Art der Mittelgebirgslagen. Hier vorzugsweise in Steinbrüchen, Tongruben etc. Sommerlebensraum in sonnenexponierten Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden. Im Wirkraum der Baumaßnahme befinden sich weder Reproduktionsgewässer noch Sommerlebensräume, die ein Vorkommen der Art erwarten lassen. |
| 5613 | AMP | §§ | Gelbbauchunke | | x | | | n | | | Pionierart, die ursprünglich naturnahe Flussaue besiedelte. Aktuelle Vorkommen im Wesentlichen auf Sekundärlebensräume wie Sand-, Kies- und Tongruben oder Truppenübungsplätze beschränkt. Laichhabitat vorzugsweise Kleingewässer. Sommerlebensraum in diversen Landbiotopen (Feuchtwälder, Röhrichte, Grünland etc.) sowie in verschiedensten Gewässertypen. Im Wirkraum der Baumaßnahme befinden sich weder Reproduktionsgewässer noch Sommerlebensräume, die ein Vorkommen der Art erwarten lassen. |
| 5613 | AMP | §§ | Kammolch | | x | | | n | | | Typische Offenlandart, die bevorzugt die Niederungen von Fluss- und Bachtälern besiedelt. Primär in größeren vegetationsreichen stehenden und tiefen Gewässern, sekundär in Kies-, Sand- und Tongruben etc. Landlebensraum im Umfeld der Gewässer, bevorzugt in Feuchtwäldern und sonstigen Gehölzen. Im Wirkraum der Baumaßnahme befinden sich weder Reproduktionsgewässer noch Sommerlebensräume, die ein Vorkommen der Art erwarten lassen. |
| 5613 | AMP | §§ | Kreuzkröte | | x | | | n | | | Pionierart, die ursprünglich naturnahe Flussaue besiedelte. Aktuelle Vorkommen im Wesentlichen auf Sekundärlebensräume wie Sand-, Kies- und Tongruben oder Truppenübungsplätze beschränkt. Laichhabitat vorzugsweise temporäre Kleingewässer. Landlebensraum vorzugsweise in Offenlandbiotopen mit schütterer Vegetation. Im Wirkraum der Baumaßnahme befinden sich weder Reproduktionsgewässer noch Landlebensräume, die ein Vorkommen der Art erwarten lassen. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstei | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|----------------------|--|--|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| | | | | | n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AMP | §§ | Laubfrosch | | x | | | n | | | Art in Rheinland-Pfalz nur lückenhaft verbreitet. Als Fortpflanzungsgewässer nutzt sie hauptsächlich fischfreie, besonnte und vegetationsreiche Kleingewässer, wie Weiher, Teiche und Altwässer. Wichtig ist das Vorhandensein strukturreicher Hochstaudenfluren und Gehölzen in der Nähe, welche als Landlebensraum außerhalb der Fortpflanzungszeit genutzt werden. Im Wirkraum der Baumaßnahme befinden sich weder Reproduktionsgewässer noch Landlebensräume, die ein Vorkommen der Art erwarten lassen. |
| 5613 | AMP | §§ | Wechselkröte | | x | | | n | | | Pionierart, die ursprünglich naturnahe Flussauen besiedelte. Aktuelle Vorkommen im Wesentlichen auf Sekundärlebensräume wie Sand-, Kies- und Tongruben oder Truppenübungsplätze beschränkt. Laichhabitat vorzugsweise temporäre Kleingewässer. Landlebensraum vorzugsweise in Offenlandbiotopen mit schütterer Vegetation. Im Wirkraum der Baumaßnahme befinden sich weder Reproduktionsgewässer noch Landlebensräume, die ein Vorkommen der Art erwarten lassen. |
| 5613 | AVI | § | Amsel | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Bachstelze | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Baumfalke | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Brutlebensräume sind lichte, mindestens 80-100jährige Kiefernwälder; dort häufig im Randbereich und an Lichtungen. Lebensraumstrukturen im Wirkraum der Baumaßnahme ohne Habitateignung. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als sporadischer Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutz-rechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Baumpieper | | x | | | v | n | | Lebensräume des Baumpiepers sind v.a. sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für den Baumpieper. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | AVI | § | Birkenzeisig | | x | | | v | (v) | n | Der Birkenzeisig brütet in Europa hauptsächlich in Island, Skandinavien, Irland, Schottland und im Alpenraum. Vorkommen im Wirkraum lediglich als sporadischer Wintergast/Nahrungsgast möglich. Projektbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | § | Blässhuhn, Bläsralle | | x | | | v | (v) | (v) | |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinsteinst | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|--|----------------------|--|----------|------------------|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| | | | | | | | n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | §§ | Blaukehlchen | | x | | | v | n | | Lebensräume des Blaukehlchens sind v.a. Flusssufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen sowie Erlen- oder Weichholzauen; wichtig sind eine dichte Vegetation, erhöhte Singwarten sowie schütter bewachsene oder vegetationslose Bereiche zur Nahrungssuche. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für das Blaukehlchen. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | AVI | § | Blaumeise | | x | | x | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Bluthänfling | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Braunkehlchen | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren, Moorrandbereiche etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Buchfink | | x | | x | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Buntspecht | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Dohle | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Dorngrasmücke | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Eichelhäher | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Eisvogel | | x | | x | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Elster | | x | | x | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Felderche | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Feldschwirl | | x | | | (v) | n | | Lebensräume des Feldschwirls sind v.a. gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen sowie grasreiche Heidegebiete. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für den Feldschwirl. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | AVI | § | Feldsperling | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Fichtenkreuzschnabel | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder, v.a. Fichten) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Fitis | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Flussregenpfeifer | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (Kies- und Sandgruben, Spülfelder, Klärteiche, Rieselfelder etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Gänsesäger | | x | | | v | (v) | n | Der Gänsesäger brütet in Europa hauptsächlich in Island und Skandinavien. Vorkommen im Wirkraum lediglich als Wintergast/Nahrungsgast zu erwarten. Projektbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|--------------------|--|----------|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | § | Gartenbaumläufer | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Gartengrasmücke | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Gartenrotschwanz | | x | | | v | n | | Lebensräume des Gartenrotschwanzes sind v.a. aufgelockerte Altholzbestände und Heidegebiete. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für den Gartenrotschwanz. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | AVI | § | Gebirgsstelze | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Gelbspötter | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Gimpel, Dompfaff | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Girlitz | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Goldammer | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Grauhammer | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften, v.a. extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Büschen und Bäumen etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Graugans | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Seen und sonstige größere Wasserflächen wie Altwässer, aufgelassene Kiesgruben und Fischteiche mit Deckung gebendem Schilfröhricht. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für die Graugans. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Graureiher | | x | x | | v | (v) | n | Als Brutvogel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Vorkommen lediglich als Nahrungsgast entlang der Lahn zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | § | Grauschnäpper | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Grauspecht | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind alte, höhlenreiche Waldbestände (vorzugweise Buche). Brutvorkommen des Grauspechts sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, die Bestände besitzen jedoch nur eine bedingte Lebensraumeignung für den Grauspecht. Der Eingriffsbereich selbst ist zudem allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Grünfink, Grünling | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Grünspecht | | x | | | v | (v) | (v) | |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|---|--------------|---|-----------------|--|----------|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| <p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p> | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | §§ | Habicht | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Altholzbestände in Nadel-, Misch- und Laubwäldern, aber auch Feldgehölze und kleine Waldstückchen. Brutvorkommen des Habichts sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Haselhuhn | | x | | | n | | | Der Lebensraum des Haselhuhns sind Niederwälder, Pionierwälder sowie Wälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Vorkommen des sehr störfähigen Haselhuhns im Wirkraum ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | § | Haubenmeise | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Nadelwälder; vereinzelt in Siedlungen auch in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit älteren Nadelbäumen. Lebensraumstrukturen im Wirkraum der Baumaßnahme ohne Habitateignung. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Hausrotschwanz | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Hausperling | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Heckenbraunelle | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Höckerschwan | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Hohltaube | | x | | | v | (v) | n | Das Vorkommen der Hohltaube ist stark an Buchenalthölzer mit Angebot an Schwarzspechthöhlen gebunden. Brutvorkommen in den benachbarten Waldbeständen sind zwar nicht ausgeschlossen, die Bestände besitzen jedoch nur eine bedingte Lebensraumeignung für die Hohltaube. Der Eingriffsbereich selbst ist zudem allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Jagdfasan | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (v.a. in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft: Mosaik aus offener Feldflur, Wiesen, Weiden, Gebüsch etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Kernbeißer | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind lichte Laub- und Mischwälder und Auwälder; sporadisch auch in Parks, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand. Brutvorkommen des Kernbeißers sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|------------------|--|----------|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | | | | | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | §§ | Kiebitz | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit Grünland- und Acker-flächen etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Klappergrasmücke | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Kleiber | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Kleinspecht | | x | | | v | n | | Lebensräume des Kleinspechtes sind v.a. strukturreiche, parkartige Laub- und Mischwälder feuchterer Standorte (v.a. Weichholzauen sowie Streuobstbestände). Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für den Kleinspecht. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | AVI | § | Kohlmeise | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Kolkrabe | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind strukturreiche, aufgelockerte Waldlandschaften und walddreiche Weidelandschaften. Brutvorkommen des Kolkrabens in den benachbarten Waldbeständen sind zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Kormoran | | x | | | v | (v) | n | Als Brutvogel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Vorkommen lediglich als Nahrungsgast entlang der Lahn zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | §§ | Kranich | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Feuchtwiesen, Moor- und Heide-gebiete etc.) im Wirkraum vorhanden. Wirkraum als Bestandteil des Nahrungs-habitats des Kranichs ebenfalls ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | § | Kuckuck | | x | | | v | (v) | n | Der Kuckuck legt seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel und betreibt selbst keine Brutpflege. Durch eine auf die Wirtsvögel des Kuckucks (überwiegend ubiquitäre, weit verbreitete Arten) abgestimmte Baufeldfreimachung werden auch Gelegeverluste des Kuckucks vermieden. Beeinträchtigungen nahrungssuchender Tiere sind nicht zu erwarten (Verlagerung des Nahrungshabitats). |
| 5613 | AVI | § | Mauersegler | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Mäusebussard | | x | x | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat). Da innerhalb des Wirkraumes im Rahmen der Biotop-typenkartierung keine Horstbäume nachgewiesen wurden, sind Brutvorkommen lediglich außerhalb des Wirkraumes möglich. Vorkommen innerhalb des Wirk-raumes lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|-----------------|--|--|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| | | | | | n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | § | Mehlschwalbe | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Misteldrossel | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Mittelspecht | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Altholzbestände mit Baumhöhlen und grober Borke (vorzugweise Eichenmischwälder). Brutvorkommen des Mittelspechts sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Mönchsgrasmücke | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Nachtigall | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Neuntöter | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Pirol | | x | | | (v) | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Auwälder, Ufergehölze, lichte Eichen-Hainbuchen-wälder sowie südexponierte, ausgedehnte Laub-Feldgehölze, Parks und Friedhöfe. Brutvorkommen des Pirols sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Rabenkrähe | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Raubwürger | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Moor- und Heidegebiete, gebüschreiche Trockenrasen, extensive Grünlandbereiche etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Rauchschwalbe | | x | | | v | (v) | n | Ein Vorkommen der Rauchschwalbe als Brutvogel in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist das Vorkommen als Nahrungsgast im Wirkraum möglich, eine Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme kann aber ausgeschlossen werden. |
| 5613 | AVI | § | Rebhuhn | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (offene Lebensräume z.B. Ackerlandschaften, extensive Grünlandfluren etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Ringeltaube | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Rohrhammer | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (Schilfbestände, strukturreiche Feuchtwiesen, Moorflächen, Ton- und Kiesgruben mit Schilfbeständen etc.) im Wirkraum vorhanden. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|---------------|--|----------|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | | | | | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | §§ | Rohrweihe | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (röhrichtreiche Feuchtgebiete, Teich- und Seenlandschaften etc.) im Wirkraum vorhanden. Als Nahrungsgast (v.a. auf Weideflächen) ebenfalls auszuschließen. |
| 5613 | AVI | § | Rotkehlchen | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Rotmilan | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Wälder mit lichten Altholzbeständen, aber auch Feldgehölze. Brutvorkommen des Rotmilans sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Saatkrähe | | x | | | v | n | | Koloniebrüter in offenem, von Gehölzen, Wäldchen oder Baumreihen bestandenen Acker- und Wiesenland sowie in Parkanlagen städtischer Siedlungen. Potenzielle Lebensräume im Umfeld der Trasse vorhanden. Da kein Nachweis von Kolonien im Zuge der Biototypenkartierung erfolgte, ist ein Vorkommen im Wirkraum jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | §§ | Schleiereule | | x | | | v | (v) | n | Kulturfolger, der mehr oder weniger offenen Kulturlandschaft mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Brutvogel in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als Nahrungshabitat denkbar. Beeinträchtigungen der nachtaktiven Art sind durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | § | Schwanzmeise | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Schwarzmilan | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Auwald-Landschaften mit größeren Fließ- und Stehgewässern und altem Baumbestand. Brutvorkommen des Schwarzmilans sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | §§ | Schwarzspecht | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Brutlebensräume sind Buchenwälder mit hohem Altholzanteil. Brutvorkommen des Schwarzspechts in den benachbarten Waldbeständen sind zwar nicht ausgeschlossen, die Bestände besitzen jedoch nur eine bedingte Lebensraumeignung für den Schwarzspecht. Der Eingriffsbereich selbst ist zudem allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinsteinst | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|----------------------------------|--|----------|------------------|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| | | | | | | | n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | §§ | Schwarzstorch | | x | | | n | | | Als Brutvogel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Stördichte durch die K 25 sowie Freizeitnutzung (Radfahrer, Wanderer etc.) ist ein Vorkommen der Art im Wirkraum als Nahrungsgast zudem unwahrscheinlich. |
| 5613 | AVI | § | Singdrossel | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Sommergoldhähnchen | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Fichtenbestände; vereinzelt auch Fichtengruppen auf Friedhöfen, Parks und Gärten. Lebensraumstrukturen im Wirkraum der Baumaßnahme ohne Habitateignung. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | §§ | Sperber | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Brutlebensräume sind Wälder v.a. in Nadelstangengehölzen; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßengebegrün. Da innerhalb des Wirkraumes im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine Horstbäume nachgewiesen wurden, sind Brutvorkommen lediglich außerhalb des Wirkraumes möglich. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als sporadischer Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Star | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Steinkauz | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (offene, strukturreiche Wiesen- und Weideland-schaften, Streuobstwiesen etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Stieglitz, Distelfink | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Stockente | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Sumpfmeise | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Sumpfrohrsänger | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Tannenmeise | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Nadelwälder; vereinzelt in Siedlungen auch in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit älteren Nadelbäumen. Lebensraumstrukturen im Wirkraum der Baumaßnahme ohne Habitateignung. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | §§ | Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Teichrohrsänger | | x | | | v | n | | Lebensräume des Teichrohrsängers sind v.a. dichte Schilfröhrichte mit hoher Halmdichte. Habitate im Wirkraum besitzen nur eine sehr bedingte Lebensraumeignung für den Teichrohrsänger. Vorkommen der Art im Wirkraum unwahrscheinlich. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|------------------|--|----------|------------------|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| | | | | | | | n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | § | Trauerschnäpper | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Türkentaube | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Turmfalke | | x | | | v | (v) | n | Ein Vorkommen des Turmfalken als Brutvogel in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist das Vorkommen als Nahrungsgast im Wirkraum möglich, eine Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme kann aber ausgeschlossen werden. |
| 5613 | AVI | §§ | Turteltaube | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Uhu | | x | | | v | (v) | n | Art höchstens als Nahrungsgast im Planungsraum zu erwarten, daher keine Betroffenheit der dämmerungs- und nachtaktiven Art durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und ein damit verbundenes erhöhtes Kollisionsrisiko ist ebenfalls nicht zu erwarten. |
| 5613 | AVI | § | Wacholderdrossel | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Wachtel | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (offene Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | §§ | Wachtelkönig | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (Niedermoore, Marsche, ackerbaulich geprägte Flussauen etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Waldbaumläufer | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Waldkauz | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind offene Laub- und Mischwälder, Feldgehölze, Park-, Friedhofs- und Gartenanlagen sowie Alleen. Brutvorkommen des Waldkauzes sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Beeinträchtigungen der nachtaktiven Art sind durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | § | Waldlaubsänger | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (geschlossene naturnahe Laubwälder) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | §§ | Waldohreule | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Nistplätze sind Feldgehölze, strukturreiche Waldränder, Baumgruppen und Hecken. Da innerhalb des Wirkraumes im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine Horstbäume nachgewiesen wurden, sind Brutvorkommen lediglich außerhalb des Wirkraumes möglich. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als sporadischer Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|-----------------------------|--|----------|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | | | | | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | § | Waldschnepfe | | x | | | v | n | | Waldschnepfen halten unabhängig von der Verkehrsmenge einen deutlichen Abstand zu Straßen (Effektdistanz von ca. 300 m). Vorkommen der Art sind außerhalb des Wirkraumes möglich, im Nahbereich der K 25 aber nicht zu erwarten. Projektbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | §§ | Wanderfalke | | x | | | v | (v) | n | Als Brutvogel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Nächstgelegener Brutnachweis befindet sich in 1,5 km Entfernung im Bereich des Gabelsteins bei Cramberg. Vorkommen lediglich als Nahrungsgast möglich. Beeinträchtigungen von Nahrungsgästen durch die Baumaßnahme können jedoch ausgeschlossen werden. |
| 5613 | AVI | § | Wasseramsel | | x | | | n | | | Die Wasseramsel besiedelt v.a. Gewässerabschnitte mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen oder eingebauten Schwellen. Die Lahn besitzt im Wirkraum keine günstigen Habitatstrukturen, die von der Wasseramsel als Brut-habitat genutzt werden könnten. Wirkraum als Bestandteil des Nahrungshabitates ebenfalls unwahrscheinlich. |
| 5613 | AVI | § | Wat-, Alken- und Möwenvögel | | x | | | v | (v) | n | Als Brutvögel innerhalb des Wirkraumes ausgeschlossen. Vorkommen lediglich als Nahrungsgast entlang der Lahn zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten jedoch ausgeschlossen. |
| 5613 | AVI | § | Weidenmeise | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Brutlebensräume sind morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder (v.a. Bruchwälder, halboffene Auen, Moorbirkenwälder). Brutvorkommen der Weidenmeise in den benachbarten Waldbeständen sind zwar nicht ausgeschlos-sen, der Eingriffsbereich ist jedoch allenfalls als potenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | §§ | Wendehals | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (halboffene Heidegebieten, Magerrasen mit lückigen Baumbeständen etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | §§ | Wespenbussard | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Brutlebensräume sind lichte, strukturreiche Laub-, Misch- und Nadel-wälder, die von Wiesen und Weiden durchsetzt sind. Brutvorkommen des Wespen-bussards sind außerhalb des Wirkraumes möglich, innerhalb des Wirkraumes sind keine Horstbäume vorhanden. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als sporadischer Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|-----------------------|--|----------|------------------|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| | | | | | | | n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | AVI | § | Wiesenpieper | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | AVI | § | Wintergoldhähnchen | | x | | | v | (v) | n | Bevorzugte Bruthabitate sind Fichtenbestände; vereinzelt auch Fichtengruppen auf Friedhöfen, Parks und Gärten. Lebensraumstrukturen im Wirkraum der Baumaßnahme ohne Habitateignung. Vorkommen innerhalb des Wirkraumes lediglich als Nahrungsgast nicht ausgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art jedoch nicht erkennbar. |
| 5613 | AVI | § | Zaunkönig | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | § | Zilpzalp | | x | x | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | AVI | §§ | Zippammer | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (trockenwarme, offene mit Gebüsch bestandene steile Hänge mit Felspartien; z. B. steile Weinberge) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | FleM | §§ | Bechsteinfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Braunes Langohr | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Breitflügelfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Fransenfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Graues Langohr | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Große Bartfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Großer Abendsegler | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Großes Mausohr | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Kleine Bartfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Mopsfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Wasserfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | FleM | §§ | Zwergfledermaus | | x | | | v | (v) | (v) | |
| 5613 | MAM | §§ | Haselmaus | | x | | | v | (v) | n | Typische Art strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie der Waldrandbereiche; ferner auch in waldverwandten Lebensräumen wie Feldgehölze und Hecken. Vorkommen der Haselmaus sind in den benachbarten Waldbeständen zwar nicht ausgeschlossen, innerhalb des Eingriffsbereiches gehen jedoch keine Gehölzstrukturen verloren, die der Haselmaus als Habitat dienen könnten. Projektbedingte Beeinträchtigungen der Art sind insgesamt nicht zu erwarten. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|--|--------------|---|-------------------------------------|--|----------|------------------|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| | | | | | | | n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet | | | | |
| AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen | | | | | | | | | | | |
| 5613 | MAM | §§ | Luchs | | x | | | n | | | Der Luchs gilt als Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Innerhalb des Planungsraumes befinden sich neben der K 25 der Gewässerverlauf der Lahn sowie die linksseitig der Lahn verlaufende Lahntalbahnlinie, von denen eine hohe Zerschneidungswirkung ausgeht. Zudem liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen des Luchses aus dem Planungsraum vor (LBM RLP 2009a, BfN 2016). Insgesamt ist ein Vorkommen des Luchses im Wirkraum sehr unwahrscheinlich, eine projektbedingte Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Sollte der Wirkraum dennoch Teil eines Streifgebietes des Luchses sein, sind hier keine Beeinträchtigungen durch das Projekt zu erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bautätigkeit tagsüber stattfindet. |
| 5613 | MAM | §§ | Wildkatze | | x | | | v | (v) | n | Die Wildkatze gilt als Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Ein Vorkommen der Wildkatze in den benachbarten Waldbeständen ist daher nicht vollkommen ausgeschlossen. Gemäß Knapp et al. (2002) liegt der Planungsraum zudem angrenzend an einen Kernlebensraum der Wildkatze in Rheinland-Pfalz. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wirkraum Teil eines Reviers der Wildkatze ist. Beeinträchtigungen der Art durch den kleinflächigen Eingriff sind jedoch nicht zu erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bautätigkeit tagsüber stattfindet und keine Eingriffe in die Waldbestände erfolgen. |
| 5613 | LEPT | §§ | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | | x | | | v | n | | Kein Nachweis des Großen Wiesenknopfes im Eingriffsbereich im Zuge der Biotopkartierung. Die Straßenebenenflächen sind, wenn überhaupt, nur als rudimentäre Habitate einzustufen, auf denen maximal einzelnen Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings anzutreffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht erkennbar. |
| 5613 | LEPT | §§ | Großer Waldportier | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (Halb- und Volltrockenrasen, meist angelehnt an Wälder oder Gebüsche) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | LEPT | §§ | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | | x | | | v | n | | Kein Nachweis des Großen Wiesenknopfes im Eingriffsbereich im Zuge der Biotopkartierung. Die Straßenebenenflächen sind, wenn überhaupt, nur als rudimentäre Habitate einzustufen, auf denen maximal einzelnen Individuen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings anzutreffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht erkennbar. |

| K 25 - Ersatzneubau der Lahnbrücke Balduinstein | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | | |
|---|--------------|---|---------------------------------------|--|----------|------------------|---------------------------|--|----------------------------------|---------------------------------------|--|
| TK 25 5613 Schaumburg | Taxon (kurz) | streng geschützte Art (§§) / besonders geschützte Art (§) | Artnamen | Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK | Quelle | | | Potenzielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| | | | | | ARTEFAKT | sonstige Quellen | eigene Kartierung | | | | |
| <p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FieM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p> | | | | | | | | | | | |
| 5613 | LEPN | §§ | Schwarzer Bär | | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume (buschreiche Trockenrasenflächen und Bergwälder an wärmebegünstigten sonnigen Hängen, Weinberge etc.) im Wirkraum vorhanden. |
| 5613 | MOL | §§ | Bachmuschel, Kleine(Gem.)Flussmuschel | | x | | | n | | | Die Muscheln leben eingegraben in sandigen bis kiesigen Bereichen des Gewässers. Die größte rheinland-pfälzische Population lebt in der oberen Our. Weitere Vorkommen in Rheinland-Pfalz existieren in Mittel- und Oberrhein, Mosel und Nahe sowie Nister, Saynbach und Wied im Westerwald. Die Lahn ist als Lebensraum für die Gemeine Flussmuschel nicht geeignet. |
| 5613 | PFLA | §§ | Prächtiger Dünnfarn | | x | | | n | | | Eingriffe in Felsbereiche, die potenzielle Lebensräume des Prächtigen Dünnfarns darstellen, werden durch die Baumaßnahme vollständig vermieden. Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Art sind ebenfalls nicht zu erwarten. |
| 5613 | REP | §§ | Mauereidechse | | x | | | n | | | Die Art ist auf begünstigte, sonnenexponierte Felshabitate angewiesen. Im unmittelbaren Nahbereich zur Baumaßnahme befinden sich nur kleinflächige beschattete Felsbereiche, die keine günstigen Bedingungen für eine Besiedelung durch die Art aufweisen. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden zudem keine Mauereidechsen in den relevanten Felsbereichen beobachtet. Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | REP | §§ | Schlingnatter | | x | | | n | | | Die Art bewohnt halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem Untergrund sowie Fels- und Mauerspaltan. Kommt nicht an schattigen Waldrandstandorten vor. Ebenso wenig sind Vorkommen in den Banketten, den dicht bewachsenen, verdichteten Straßenböschungen und den angrenzenden Entwässerungsgräben an der K 25 zu erwarten. Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | REP | §§ | Würfelnatter | | x | | | n | | | Innerhalb des Wirkraumes der Maßnahme sind keine Vorkommen der Würfelnatter bekannt. Die nächstgelegenen bekannten Vorkommen der Würfelnatter befinden sich im Bereich der Schleuse Hollrich. Zudem befinden sich im Planungsraum keine günstigen Habitatstrukturen (Ufervegetation mit flachen, steinigen Uferzonen) für die Würfelnatter. Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich. |
| 5613 | REP | §§ | Zauneidechse | | x | | | n | | | Die Art bewohnt trockene, sonnige Biotope mit Krautsäumen und kommt nicht an schattigen Waldrandstandorten vor. Ebenso wenig sind Vorkommen in den Banketten, den dicht bewachsenen, verdichteten Straßenböschungen und den angrenzenden Entwässerungsgräben an der K 25 zu erwarten. Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich. |